

## Die Uebergangswirtschaft.

### Die Vollmachten des Bundesrats.

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung dem Entwurfe eines Ermächtigungsgesetzes für die Uebergangswirtschaft seine Zustimmung erteilt. Dem Vernehmen nach soll die Gesetzgebung während der Uebergangswirtschaft in ähnlicher Weise ausgeübt werden, wie dies während des großen Krieges der Fall ist, das heißt, sie soll in wichtigen Fällen der Beschlußfassung des Bundesrats, gegebenenfalls nach Zustimmung einer Reichstagskommission, vorbehalten und einer nachträglichen Prüfung durch den Reichstag unterworfen sein.

Die Handelskammer zu Berlin beschäftigte sich in ihrer Vollversammlung mit dem Gegenstande. Sie beschloß, ihre lebhaften Bedenken, die sie gegen die geplante Regelung hat, zum Ausdruck zu bringen. Die Erfahrungen während des Krieges haben erwiesen, daß das jetzt geübte Verfahren es den Interessenten und deren Vertretungen aufs äußerste erschwert, zu wirtschaftlichen Maßnahmen von großer Tragweite rechtzeitig Stellung zu nehmen. Der Bundesrat kann bis zum Erlasse der Verordnungen strengstes Geheimnis bewahren und, wenn er überhaupt vorher Interessenten hören will, diese nach seinem Belieben auswählen. Die Befugnis des Reichstags, nachträglich die Aufhebung von Verordnungen zu fordern, ist von geringer Bedeutung, da eine solche Forderung aus praktischen Gründen kaum je wird gestellt werden können. Der Vorteil für die Interessenten, daß sie vor Erlaß der Verordnungen zu Aeußerung und Gehör gelangen, läßt sich nicht durch die vertrauliche Mitwirkung einer Reichstagskommission ersetzen. Nur die öffentlichen Beratungen des Reichstags können hier die wünschenswerte Sicherheit gewähren.